



Kulturraum
Meißen
Sächsische Schweiz
Osterzgebirge

Beschluss des Kulturkonventes

Beschluss-Nr.: 13/2022
Sitzung: 19. Sitzung des Kulturkonventes
Beschlussstag: 13.12.2022

Beschlussgegenstand:

Bekanntmachungssatzung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

Beschlusstext:

Der Kulturkonvent des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Bekanntmachungssatzung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge.

Abstimmungsergebnis:

2	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Enthaltungen

Verteiler:

6 x Konventsmitglieder
4 x stellv. Konventsmitglieder (nachrichtlich)
2 x Beirat
1 x RPA LK SSW-OE
1 x Beigeordnete LK SSW-OE Frau Kade
1 x SMWK / Rechtsaufsichtsbehörde

Der Beschluss wurde bestätigt:

Meißen, den 14.12.2022

Ralf Hänsel
Vorsitzender des Kulturkonventes

**Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen
Bekanntgabe und der öffentlichen Zustellung des Kulturraumes
Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge
(Bekanntmachungssatzung)**

Der Kulturkonvent des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge hat am 13. Dezember 2022 auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 5, 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 Sächsisches Kulturraumgesetz (SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 1 und § 47 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist sowie § 6 der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger.

**§ 2
Inhalt der Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

**§ 3
Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Öffnungszeiten des Kulturraumsekretariates, Elbstraße 32, 01662 Meißen, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

**§ 4
Notbekanntmachung**

- (1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung oder Bekanntgabe in der unter § 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.
- (2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der nach § 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

**§ 5
Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe**

Ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben des Kulturraumes erfolgen, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften anzuwenden sind, auf der Internetseite des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge unter www.kulturraum-erleben.de, Rubrik Konvent. Das gilt insbesondere für die Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kulturkonventes.

**§ 6
Öffentliche Zustellung**

Die öffentliche Zustellung nach § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) erfolgt durch Abdruck in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger.

**§ 7
Vollzug der Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung sowie die öffentliche Zustellung sind mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Anzeigers vollzogen. Die ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe sind mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind, vollzogen.
- (2) Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.
- (3) Die Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 Nr. 1 vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge vom 13. Oktober 2008 in der Fassung der 1. Änderung der Bekanntmachungssatzung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge vom 22. März 2013 außer Kraft.

Meißen, den 14.12.2022

Ralf Hänsel
Vorsitzender des Kulturkonventes